

► Basiszinssatz

Nach längerer Zeit veränderter Basiszinssatz

| Bereits seit dem 1.1.15 war der Basiszinssatz unverändert bei -0,83 Prozent. Seit dem 1.7.16 sind nun -0,88 Prozent zu berücksichtigen. Bei einem Verbraucher beträgt der Verzugszinssatz nach § 288 ZPO 4,12 Prozent (5 Prozentpunkte - 0,88) und bei einem Geschäft, an dem kein Verbraucher beteiligt ist, 8,12 Prozent (9 Prozentpunkte - 0,88). Das hat Konsequenzen. |

Angesichts der immer niedrigeren Verzinsung müssen Gläubiger im Einzelfall prüfen, ob ihnen ein höherer Zinsschaden entstanden ist, weil sie selbst fortlaufend Kredit in Anspruch nehmen, den sie höher verzinsen müssen. Ein regelmäßiger Dispositionskredit genügt. Formulieren Sie den Zinsantrag entsprechend wie folgt:

MUSTERFORMULIERUNG / Zinsantrag

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ... EUR nebst ... Prozent Zinsen, mindestens jedoch 5/9 Prozentpunkte (*Zutreffendes auswählen*) über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem ... zu zahlen.

(*In der Begründung ist auszuführen*):

Der Kläger nimmt fortlaufend Bankkredit in einer die Klageforderung übersteigenden Höhe in Anspruch, den er mit ... Prozent zu verzinsen hat.

Beweis: Im Bestreitensfall vorzulegende Bescheinigung der Hausbank des Klägers

Dieser konkrete Zinsschaden ist ihm zu ersetzen, § 288 Abs. 3 BGB. Mindestens hat er allerdings Anspruch auf die gesetzliche Verzinsung nach § 288 Abs. 1 BGB.

► Sicherheiten

So schnell kommt der Bürge nicht davon

| Der Bürge verliert das Recht, sich gegenüber dem Gläubiger auf den Ablauf der ursprünglichen Regelverjährung der Hauptforderung zu berufen, wenn aufgrund eines gegen den Hauptschuldner ergangenen rechtskräftigen Urteils gegen diesen eine neue 30-jährige Verjährungsfrist in Lauf gesetzt wird und sich der Hauptschuldner erfolglos auf die Einrede der Verjährung berufen hatte. |

Die Entscheidung des BGH (14.6.16, XI ZR 242/15, Abruf-Nr. 188797) eröffnet dem Gläubiger neue Befriedigungschancen und konkretisiert eine ältere Entscheidung (BGHZ 76, 222). Die rechtskräftige Verurteilung der die Verjährungseinrede erhebenden Hauptschuldnerin hat zur Folge, dass ihr die Einrede der Verjährung nicht mehr im Sinne des § 768 Abs. 1 S. 1 BGB „zusteht“ und sie daher auch der Beklagte als Bürge nicht mehr geltend machen kann. Nach der rechtskräftigen Verurteilung der Hauptschuldnerin zur Zahlung der verbürgten Schuld läuft also eine neue, regelmäßig noch nicht abgelaufene 30-jährige Verjährungsfrist von Gesetzes wegen nach § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB.

Zinsantrag richtig formulieren



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 44333746



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 188797